

# Catering Will

Inhaber: Sergei Will

72417 Jungingen

## - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) -

Gültig ab November 2008

### § 1 Geltungsbereich

Catering Will, Inhaber: Sergei Will

Die andere Partei wird als **Auftraggeber** oder **Kunde** bezeichnet.

Für Catering Will gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden haben, sofern sie nicht von Catering Will schriftlich bestätigt sind, keine Gültigkeit.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Catering Will kann dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Auftragsbestätigung bzw. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages annehmen.

### § 3 Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Dienstleistungsvertrag bzw. der Auftragsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen abändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Catering Will.

### § 4 Preise

Es gelten die Preise des Dienstleistungsvertrages bzw. der Auftragsbestätigung.

### § 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Stornierung des Auftrages von bis zu 21 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin sind 50 % der vereinbarten Nettoauftragssumme zur Zahlung fällig. Die gesamte Nettoauftragssumme wird bei Stornierung von bis zu 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin zur Zahlung fällig.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 5 Kalendertagen nach Erhalt zur Zahlung netto Kasse fällig. Catering Will behält sich das Recht vor, den Rechnungsbetrag abzüglich Anzahlung am Ende der Veranstaltung in Bar gegen Rechnung zu kassieren.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist Catering Will berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 %, zu fordern.
- (4) Catering Will - vertreten durch Sergei Will - ist dem Auftraggeber zum Schadenersatz wegen einer vertraglichen Verpflichtung nur dann gehalten, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an der Entstehung des Schaden nachgewiesen werden kann.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, mindestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung eine Anzahlung von 50% der Auftragssumme (Neukunden 70%) an Catering Will zu zahlen.

### § 6 Technische Voraussetzungen

Der Auftraggeber muss eine funktionstüchtige Industrieküche zur Verfügung stellen. Diese muss entweder einen Kühlraum enthalten oder über mindestens zwei große Kühlschränke verfügen. Sollte die Küche keine Industriespülmaschine enthalten, oder sollten diese kurz vor dem Veranstaltungstermin außer Betrieb sein, ist dies Catering Will umgehend mitzuteilen.

## **§ 8 Nebenkosten**

- (1) Die notwendigen Übernachtungen gehen zu Lasten des Veranstalters und werden - sofern der Veranstalter die Hotelbuchung nicht unmittelbar auf seine Rechnung vorgenommen hat - gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Je nach Veranstaltungsbeginn und -ende erfolgt die Anreise am Vortage oder am ersten Veranstaltungstag, die Abreise am letzten Veranstaltungstag oder am Tag danach.

## **§ 9 Versicherungen**

Die von Catering Will in die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände werden durch den Auftraggeber gegen alle Gefahren versichert. Die von Catering Will gelieferten Waren, Lebensmittel und sonstigen Materialien sind ebenfalls durch den Auftraggeber zu versichern.

## **§ 10 Fehlende oder beschädigte Gegenstände**

Fehlende und beschädigte Gegenstände, die nicht durch das Personal von Catering Will verursacht worden sind, werden dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Exklusivität**

- (1) Während der Vertragslaufzeit ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die durch den Auftragnehmer erbrachte Leistung an anderer Stelle anzubieten, einzukaufen oder von anderer Stelle erbringen zu lassen.
- (2) Alle Konzepte und Angebote des Auftragnehmers unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten insbesondere Mitbewerbern, auch in Auszügen, nicht bekannt gegeben oder überlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen hat der Auftraggeber eine Zahlung von mind. 75 % des im Angebot genannten Betrages als Schadensersatz an den Auftragnehmer zu leisten.
- (3) Um eine dauerhafte, gleichbleibend hohe Qualität unserer Speisen zu gewährleisten, werden ausschließlich eigens ausgewählte und eingekaufte Lebensmittel verwendet. Produkte des Auftraggebers werden nicht akzeptiert oder verarbeitet.

## **§ 12 Mitwirkungspflichten / Obliegenheiten**

- (1) Der Auftraggeber hat bei Anlieferungsverträgen dafür zu sorgen, dass die freie Zu- und Abfahrt zum Veranstaltungsgelände durch den Auftragnehmer gewährleistet ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer spätestens acht Tage vor Veranstaltungsbeginn genaue Hallen-/Geländepläne sowie Lagepläne über den Veranstaltungsort zur Verfügung zu stellen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen.
- (2) Zur Verfügung gestellte Gegenstände sind durch den Auftraggeber entsprechend den jeweiligen Witterungsverhältnissen zu sichern. Insbesondere soll der Auftraggeber vorgeben, wie und wo das Büffet aufgestellt werden soll.
- (3) Der Auftraggeber hat den Mietgegenstand so lange zu bewachen und in Obhut zu behalten, bis die körperliche Übernahme des Mietgegenstandes durch den Auftragnehmer oder einen seiner Beauftragten erfolgt ist. Die Obhutspflicht des Auftraggebers endet mit der Übergabe des Mietgutes am jeweiligen Lager des Auftragnehmers.

- (4) Zugangsberechtigungen sowie Parkausweise für das gesamte Personal werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Veranstaltungen im Freien ist der Auftraggeber verantwortlich für eine ausreichende Überdachung.
- (6) Der Auftraggeber gewährleistet die Einhaltung von Feuerschutzvorschriften. Ferner belegt er den Abschluss von Versicherungen gegen Glasbruch und Diebstahl.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für beide Teile der Geschäftssitz von Catering Will.

Jungingen, 1. November 2008